

Die Verantwortung des Fahrzeuglenkers

Sonne blendete Lenkerin, Frastanzerin wurde von Wagen erfasst und schwer verletzt.

FELDKIRCH Die 51-jährige Frastanzerin war mit ihren drei Hunden im März 2019 gegen halb acht Uhr im Bereich Felsenau unterwegs. Sie befand sich auf einem Grünstreifen neben der Einmündung „Felsenau“ und wollte die Hauptstraße L 190 queren, um auf den Holzplatz gegenüber zu gelangen.

Die Spaziergängerin wartete an der ampelgeregelten Kreuzung und wollte, als der Hauptverkehrsstrom Rot hatte, die um diese Zeit vielbefahrenere Straße queren. Bis zum nächsten Fußgängerübergang sind es deutlich mehr als 200 Meter.

Zwei Instanzen angerufen

Was die Spaziergängerin nicht sah, war, dass sich hinter ihr auf der in die Hauptstraße einmündenden Straße Felsenau eine Lenkerin eingordnet hatte und beabsichtigte, nach rechts in die Hauptstraße einzubiegen. Bei dem Einbiegen in die Hauptstraße erfasste das Auto die Fußgängerin, die im selben Moment die Hauptstraße betreten hatte. Wer schuld an der Kollision war, musste in zwei Instanzen geklärt werden.

Lenkerin verurteilt

Rechtsanwalt Stefan Deniff konnte das Gericht überzeugen, dass die Fußgängerin keine Schuld trifft. „Abbiegende Fahrzeuglenker dürfen beim Einbiegen niemanden gefährden. Vom Fußgänger kann nicht verlangt werden, dass er sich umschaute, ob von hinten Gefahr droht“, so Deniff.

Zudem, so der Anwalt, habe ein Lenker nicht nur die Fahrbahn, sondern auch die Fahrbahnränder und die daran anschließenden Verkehrsflächen im Auge zu behalten. „Diesen Grundsatz hat die Beklagte klar verletzt“, bestätigt das Ge-

richt auch in zweiter Instanz. „Die Lenkerin hatte freie Sicht auf die Spaziergängerin, außerdem haben die drei Hunde den Auffälligkeitswert noch erhöht“, so die Begründung.



AUS DEM GERICHT

Das Betreten der Fahrbahn des späteren Unfallopfers war somit nicht überraschend. „Die Überquerungsabsicht war bereits vor dem Überqueren erkennbar. Dass meine Mandantin im nächsten Moment die Fahrbahn betreten wird,

„Abbiegende Fahrzeuglenker dürfen niemanden gefährden.“

Stefan Deniff
Rechtsanwalt

war absehbar“, erläutert Deniff die vorliegende Rechtsprechung.

Sonne geblendet

Die Klägerin führt als Entschuldigung weiters an, die Sonne habe sie während des Fahrens geblendet. Dazu sagt das Gericht: Der Grundsatz „Fahren auf Sicht“ verlangt, dass bei fehlender Sicht so rasch wie möglich angehalten werden muss.

Das Opfer wurde beim Unfall schwer verletzt: Gehirnerschütterung, Zahnverlust, Schulterprellung, Muskelzerrung und Meniskusrisse. Bereits vor dem Prozess wurden der Frau 16.300 Euro bezahlt. Nun wurden vom Gericht weitere 3600 Euro zugesprochen. Die Kosten, die sich durch die Behandlung in einem Privatsanatorium ergaben, wurden nur in dem Ausmaß ersetzt, als diese Kosten auch in einem öffentlichen Krankenhaus für die durchgeführten Behandlungen angefallen wären.

Bezüglich der Schuldfrage sind sich beide Instanzen einig: Das Alleinverschulden lag bei der Autofahrerin. Den Hunden ist übrigens nichts passiert. **EC**

